

**Vereinbarung
über die Beteiligungsrechte der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Norddeutschland bei der Besetzung
konfessionsgebundener Professuren und bei dem Erlass
oder Änderungen von Studien- und Prüfungsordnungen
an der Universität Hamburg**

Vom 16. Dezember 2022

(KABl. A 2023 Nr. 2 S. 3)

Die Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke,
vertreten durch Frau Staatsrätin Dr. Eva Gümbel,
(im Folgenden BWFGB),

die Universität Hamburg,
vertreten durch den Präsidenten Herrn Univ.-Prof. Dr. Hauke Heekeren
(im Folgenden UHH),

und

die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland,
vertreten durch die Kirchenleitung, diese vertreten durch die Landesbischöfin Frau Kristina
Kühnbaum-Schmidt als vorsitzendes Mitglied und Herrn Prof. Dr. Dr. Christoph Stumpf
als weiteres Mitglied der Kirchenleitung,
(im Folgenden Nordkirche),

schließen auf Grundlage des Artikel 5 Absatz 2 des Vertrags zwischen der Freien und
Hansestadt Hamburg und der Nordkirche in Rechtsnachfolge der Nordelbischen Evange-
lisch-Lutherischen Kirche vom 29. November 2005 sowie auf der Grundlage guter und
vertrauensvoller Beziehungen bezüglich der Besetzung von konfessionsgebundenen Pro-
fessuren und bezüglich der Regelung von Studien- und Prüfungsordnungen für Studien-
gänge der Evangelischen Theologie und für die Lehramtsstudiengänge Evangelische
Religion an der UHH folgende Vereinbarung:

Artikel 1

Die Nordkirche wird bei der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern
auf bekenntnisgebundene Professuren der evangelischen Theologie (im Folgenden: „kon-
fessionsgebundene Professur“) folgendermaßen eingebunden:

1. ¹Die Nordkirche wird durch die UHH informiert, wenn eine konfessionsgebundene
Professur am Fachbereich Evangelische Theologie oder in der Erziehungswissen-
schaftlichen Fakultät (Religionspädagogik und -didaktik) zu besetzen ist. ²Die Nord-
kirche erhält dazu rechtzeitig vor Veröffentlichung einer Ausschreibung Kenntnis vom
Text der Ausschreibung der jeweiligen Professur.
2. ¹Nachdem die UHH im Berufungsverfahren die Auswahlentscheidung hinsichtlich
einer zu berufenden Kandidatin bzw. eines zu berufenden Kandidaten getroffen hat,
erhält die Nordkirche in vertraulicher Form Gelegenheit zur schriftlichen Stellung-
nahme in Bezug auf Bekenntnis und Lehre der Kandidatin bzw. des Kandidaten, für
welche eine Frist von vier Wochen gewährt wird. ²Werden Bedenken geäußert, die
sich auf die kirchliche Lehre bzw. das Bekenntnis beziehen und im Einzelnen begrün-
det werden, wird die UHH diese Stellungnahme beachten. ³Will die UHH trotz kirch-
licher Bedenken das Berufungsverfahren fortsetzen, so werden die Bedenken mit Ver-

treterinnen bzw. Vertretern der Fakultät und der Nordkirche erörtert. 4Hält die Nordkirche ihre Bedenken aufrecht, wird eine Berufung nicht vorgenommen, es sei denn, die Freiheit der Wissenschaft würde ernsthaft gefährdet.

Artikel 2

1Bei Erlass oder Änderungen von Studien- und Prüfungsordnungen für Studiengänge der Evangelischen Theologie und für die Lehramtsstudiengänge Evangelische Religion wird seitens der UHH das vorherige Einvernehmen mit der Nordkirche hergestellt. 2Das Einvernehmen kann nur versagt werden, wenn Lehrinhalte dem Bekenntnis oder der Lehre der Nordkirche widersprechen oder bekenntnisgemäße Lehre nicht mehr in ausreichender Weise Berücksichtigung findet.

Artikel 3

Bei der Akkreditierung von Studiengängen erfolgt eine Beteiligung der Nordkirche gemäß den §§ 24 und 25 der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung) vom 6. Dezember 2018 in der jeweils geltenden Fassung sowie den Eckpunkten für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 2007).

Artikel 4

In wesentlichen Angelegenheiten, welche die evangelische Theologie sowie die evangelische Religionspädagogik/-didaktik an der UHH betreffen, vereinbaren die Vertragsparteien eine gegenseitige Abstimmung und Information.

Artikel 5

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Hamburg, 8. Dezember 2022

Dr. Eva Gümbel
-Staatsrätin BWFGB-

Hamburg, 16. Dezember 2022

Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt
-Vorsitzende der Kirchenleitung Nordkirche-

Hamburg, 14. Dezember 2022

Prof. Dr. Hauke Heekeren
-Präsident UHH-

Hamburg, 16. Dezember 2022

Prof. Dr. Dr. Christoph Stumpf
-Mitglied der Kirchenleitung Nordkirche-

